

Anwendungsbereich:

Diese Betriebsanweisung gilt für das Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen.

Gefahren für Mensch und Umwelt



- Absturz von Personen.
- Umkippen der Arbeitsbühne
- Verletzung von Personen durch herab fallende Gegenstände
- Einklemmen von Personen zwischen der verfahrbaren Arbeitsbühne und feststehenden Teilen der Umgebung
- Gefährdungen durch elektrischen Strom durch Annäherung an unter Spannung stehende Freileitungen
- Quetschgefahr an hydraulisch bewegten Teilen,
- Gefahr durch Anfahren von Hindernissen und Angefahren werden von Fahrzeugen auf Straße/Parkplatz
- Gefahr durch Wind ab Stärke 7bft,

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



- Selbständige Bedienung nur, wenn die Person mindestens 18 Jahre alt ist, unterweisen, ihre Befähigung nachgewiesen hat und vom Unternehmer beauftragt wurde
- Schlüssel nur berechtigten Personen zugänglich aufbewahren
- Die Hubarbeitsbühne darf nur benutzt werden, wenn
- eine schriftliche Beauftragung vorliegt,
- das Gerät waagrecht und standsicher aufgestellt ist (die Stützen ausgefahren sind),
- Maßnahmen zur Absicherung des Verkehrs (ggf. Sicherungsposten) getroffen sind.
- Die Betriebseinrichtungen und die Ausrüstung dürfen keine Mängel aufweisen, Funktionsprüfung vor jedem Arbeitsbeginn
- Arbeitsbühne so aufstellen, dass sie sicher steht und gegen ungewollte Lageveränderung sichern (Feststelleinrichtungen benutzen)
- Es ist verboten, mehr als die zulässigen Lasten auf die Plattform zu laden oder überhängende Lasten anzubringen.
- Leitern oder Gerüste dürfen nicht auf der Plattform verwendet werden.
- Es ist verboten, sich auf das Schutzgeländer zu stellen oder dieses zu übersteigen.
- Der Aufenthalt ist während des Betriebs unter der Arbeitsbühne verboten.
- Standplatz auf der Arbeitsbühne nicht durch Kisten oder Tritte erhöhen
- Nicht über die Arbeitsbühne hinausbeugen
- Abstand zu Freileitungen bei unbekannter Spannung mind. 5 m



Verhalten bei Störungen:

- NOT-Steuerung und NOT-Ablass betätigen.
- Bei Kontakt mit Freileitungen zuerst Leitung freischalten lassen. Dabei nicht in die Nähe des Gerätes treten.
- Unregelmäßigkeiten beim Betrieb der Hubarbeitsbühne und andere festgestellte Mängel sind sofort dem Vorgesetzten zu melden.
- Bei erkennbaren Gefährdungen ist der Betrieb der Hubarbeitsbühne sofort einzustellen.
- Die Hubarbeitsbühne ist gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

Erste Hilfe:



- Ruhe bewahren
- Ersthelfer heranziehen
- Notruf: 112
- Unfall melden

Instandhaltung, Entsorgung:

- Sachkundigenprüfung nach DGUV Regel 100-500 mind. einmal jährlich

BA-M-Hubarbeitsbühnen

durchführen lassen und im Prüfbuch dokumentieren.

- Vor jeder Inbetriebnahme Vorhandensein und Funktion von Sicherheits- und Schutzeinrichtungen überprüfen.
- Die Angaben in der Bedienungsanleitung des Herstellers beachten und befolgen. Reparaturen an der Hubarbeitsbühne werden nur von befähigten Personen durchgeführt.
- Bei Hydraulikbühnen regelmäßig Füllstandsmengen kontrollieren.

17.04.2026

Datum Unters